

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri;

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert und siebenzehntes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 29. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 8 August.

(Fortsetzung.)

Die Hochschaft des Vollziehungs-Direktoriums an den grossen Rath über den Regierungssitz wird verlesen; eben so ein hierauf Bezug habendes Schreiben der Verwaltungskammer des Kantons Aargau an den Präsidenten der Kommission des grossen Rathes, und ein Vorstellungsschreiben der um Arau herumliegenden Gemeinden. Schneider: ich bin lange angestanden, ob ich meinen ungelehrten Mund beschlossen haben wolle; allein mein vaterländisches Herz und Gesinnungen lassen es mir nicht zu; die politischen Ansichten des Gegenstandes will ich nicht berühren; ich kenne sie nicht. Aber der heutige Tag ist ein wichtiger Tag für die helvetische Republik. Ich lade euch ein, B. Repräsentanten, euren Schluss in aufrichtigen Herzen zu fassen; alle Rache zu vergessen und nicht am Sohne strafen zu wollen, was der Vater gefehlt haben mag. Wir sind auch hier, wo es um die Wahl einer Hauptstadt zu thun ist, Stellvertreter der Nation; ich will nicht über die Gründe eintreten, warum Arau bei Seite gesetzt werden muß; sie sind klar; aber wollen wir aus einem gefundenen Ort in einen franken ziehen; Arau verlassen, um einen Ort zu beziehen, der nicht mehrere Vortheile darbietet? Ich kenne Luzern nicht, aber die Verzeichnisse der Wohnungen, die man uns ausgeholt hat, genügen mir; sie werden ohne Zweifel vollständig seyn; in denselben kommen 71. Küchen und 75. Keller zum Vorschein; wo ist überhaupt in denselben das Verhältniß zwischen den Bedürfnissen und dem was man findet? zuverlässig ist, daß andere Städte weit grössere Anerbietungen gemacht haben und grössere Vortheile darbieten: Bern vereinigt alles was man verlangen kann; Zürich ebenfalls. Ehe man so eilig entscheidet, überlege man doch erst ruhig; eine kleine Stadt muß uns ungeheure Ausgaben und mithin auch Auflagen verursachen. Ich stimme zur Verwerfung, mag mir auch von Seite der Luzerner begegnen was da will. Baucher will auch verzweifeln; wir, sagt er, als neue und junge Republik,

sollten doch über einen so wichtigen Gegenstand, unsere Mutter Republik erst ausforschen und besprechen (Gemur; man ruft: zur Ordnung); was könnte natürlicher und einfacher seyn; es ist ja so weit auf Paris nicht; will man dann lieber Gefahr laufen, hernach wider, und auf Befehl, ändern zu müssen. Lüthi v. Langn. röhmt Schneiders Patriotismus, der vieles gesagt habe, was er selbst hätte sagen wollen; er werde einige ökonomische und politische Bemerkungen hinzufügen; wann wir einen Ort wählen, wo alles, wie in Arau theuer ist, so sind die Vorwürfe über unsere starken Besoldungen ungerecht; verschiedene Städte würden beträchtlich wohlfeiler seyn; Luzern bietet zwar viel Schönes an, aber Wohlfeilheit kenne ich daselbst nicht; es wäre also ungerichtet gegen Arau, neuerdings einen theuren Ort zu wählen. Von politischer Seite muß man bedenken, daß der Kanton Luzern gleich den übrigen umliegenden, noch bewaffnet, mehr und minder fanatisch und mit der Konstitution nicht so ganz zufrieden seyn mag; anderseits freilich wird er durch seine geographische Lage vorzüglicher; — ich stimme deswegen für Luzern, um weder kleiniüthig noch eigennützig zu erscheinen. Die 71. Küchen und die 75. Keller von denen Schneider spricht, sind nur die gerade Disponiblen; es giebt aber deren weit mehr in Luzern, Küchen sowohl als Keller (man lacht). Luzern ist aus triftigen Gründen schon frühe von der französischen Nation, in der Konstitution selbst zum Hauptort empfohlen worden, und hiethurch findet sich auch Baucher widerlegt; die Mutter Republik hat wirklich schon gesprochen; Lüthi von Langn. hat Luzern ein wenig vertheidigt; aber die Vertheidigung ist wirklich so gering ausgesessen daß sie mehr das Gegenteil zu haben scheint; Luzern vereinigt aber wirklich eine Menge Vortheile; die Lebensmittel sind wohlfeil; gegen jeden fremden Angriff ist der Ort, von der Natur selbst bewaffnet; er ist weder unangenehm noch krank oder ungesund; die Sterbelisten können dieses darthun; was die kalten Fieber betrifft, so sind diese ja gesund — (man lacht); alle Aerzte klagen auch daß sie nichts zu thun haben. Besonders aber verdient Luzern als Centrum besondere Aufmerksamkeit; man bedenke

alle Vortheile die das Centrum gewährt. Wenn das Geld vorzugsweise in einen Theil der Republik zusammenfließen müßt, so ist es ja natürlich und billig, daß das Centrum dieser Ort sey; indem es dann von da aus sich wieder nach allen Theilen gleichmässig vertheilt; alle Bothschaften, alle Gesetze, vom Centrum ausgehend, gelangen zu gleicher Zeit nach allen entferntesten Theilen der Republik. — Bibliotheken hat Luzern ansehnliche. — Das Volk ist ruhig und keineswegs unter den Waffen; es ist ein rechtschaffnes und biederer Volk, das sich freilich leicht irre führen läßt, aber nur wenn es die Sache nicht selbst und in ihrem wahren Lichte sieht. — Dieses Volk wird uns zum besten Schutz dienen, wann Gefahr eintreten sollte, welches Gott verhüten wolle. Münger bestzeugt, daß es ihm schon sehr wehe gethan habe, als das Dekret wegen Aarau zurück genommen ward; Luzern bietet nicht mehr Platz an als Aarau, und das Directoriun verlangt weit mehreren Platz; es kann nicht für Luzern stimmen, sondern entweder für Bern oder für Zürich. Muret: ich kenne Luzern nicht, aber vermöge der ausgetheilten Druckschrift, sehe ich, daß sehr vieles von dem, was man bedarf, mangelt; — ich höre auch der Ort sey ungesund und fieberthaft, und ich glaube nicht, daß die Republik Repräsentanten haben will, die alle Jahre zittern. In Rücksicht auf das was Genhard von der Konstitution gesagt hat, ist zu bemerken, daß die Konstitution nur von einem provvisorischen Hauptort spricht; nach eben dieser Konstitution wäre eigentlich Lausanne zum ersten Vereinigungsort bestimmt gewesen; allein gegenwärtig ist es nicht mehr um den ersten Vereinigungsort zu thun; würde die Konstitution sprechen, so hätten wir gar nichts zu berathschlagen; ich verlange daß zum geheimen Stimmenmehr geschritten werde.

Bay: Wenn schon die ehmals milde und wohlthätige Regierung von Bern, sich seit einigen Jahren aus Furcht vor der Revolution sehr schwere Vergehen zur Last kommen ließ und es Mode ist gegen sie zu deklamiren, so schene ich mich dennoch nicht, auch hier meine Meinung ganz offen zu sagen. Ich bitte zu bemerken, daß die heutige Entscheidung wesentlichen Einfluß auf die Fortschritte unserer Regeneration haben wird; also sollen uns keine kleinalichen Rücksichten, weder Furcht vor dem Fieber, noch vor dem schönen Geschlecht bewegen, einen Ort zu verwerfen. Ohne Bern zu empfehlen, glaubt er, daß jedes Hülsmittel, welches uns abgeht für unsere Arbeiten, sich da finden würde; dagegen aus dem Abgang dieser Hülsmittel unüberbringliche Nebel entstehen müssen. Es ist, glaube ich ein großer Fehler gewesen, daß wir die vorgeschlagne Kommission verzweiften haben; wir müssen nun größtentheils blindlings wählen. Auch ich stimme zwar dem geheimen Stimmenmehr bei; aber ich erkläre, daß ich den

Beschluß verwerfe, weil ich nicht blindlings wählen will, und weil wir nicht wissen ob Luzern uns alle aufnehmen kann, und ob das vor dem Winter möglich ist? In Absicht auf das luzernerische Volk, glaube ich gern, daß es ein bieders und patriotisches Volk ist; aber das Volk von Zürich und von Bern ist es nicht minder; was man von aristokratischem Geiste schwächt, sind Märchen, die uns nicht schrecken können. Crauer: wann gesagt worden ist, wir sollten das fränkische Directoriun fragen, so verdient das keine Widerlegung; wann dasselbe spricht, so wissen wir wohl was Klugheit von uns verlangen kann, aber wir sollen doch nicht wie Schulknaben fragen; eben so wenig ist es der Fall, daß wir bei unserm Directoriun anzufragen haben; die Häuser, die es verlangen kann, finden sich mehr als hinlanglich; wir können binnen 6. Wochen füglich hinziehen; in Rücksicht auf litterarische Anstalten steht Luzern zwar hinter Zürich, aber es gibt dagegen keiner andern Stadt in der Schweiz und besonders Bern nichts nach. Das Volk ist sehr gut gestimmt, und so wenig fanatisch, daß es gerade durch seine Geistlichkeit zur Annahme der Konstitution gebracht ward. Ein Kommission kann sich durch besondere Vorliebe für einen Ort leiten lassen; der ganze Senat aber kann nicht selbst nach Luzern gehen; ich verlange das geheime Stimmenmehr. Zu lauf stimmt für Annahme und sieht den Beschuß, der uns nach Luzern ins Exil sendet, als eine sanfte Strafe des Himmels an; daselbst wir ruhig und ohne Störung am Heil des Vaterlands arbeiten können. Fornerod bezeugt, daß das Heil des Vaterlands von dem Entscheid der obwaltenden Frage abhänge: es kommt vor allem darauf an, ob hinlanglicher Platz vorhanden ist? — Er berechnet uns sehr weitläufig, die Personen, die alle logiert werden müssen; die beiden Räthe, das Directoriun, die Minister, den oberen Gerichtshof, alle Kanzleien, Sekretärs und Kopisten, Staatsboten, Weibel, Verwaltungskammern, Kantonsgericht, Petitionärs, Advokaten, Partheien und deren ganze Sequel; ferner die fremden Minister, die Archive, Zeughäuser, Geistliche von allen Religionen, Professoren, Militärwachen u. s. w. — Die er alle auf eine Summe von 2500 Personen anschlägt; er frage nun die Deputirten von Luzern; ob sie bei ihrem Gewissen behaupten können, daß ihre Stadt alle diese Bedürfnisse befriedigen könne; ob eine Stadt von ungefähr 400 Häusern, diesen plötzlichen Zufluss von Bevölkerung gehörig aufnehmen könne? im Gegentheil glaubt er, wurde man in Luzern gerade so bauen müssen, wie in Aarau. Zudem sey die Gesundheit der Stelle vertreter des Volks unstreitig von Wichtigkeit und die gesunde Lage des vorgeschlagenen Orts werde nichts weniger als gerühmt, auch mangle es an den Posten, Diligencen u. s. w. Nur Bern, Freiburg oder Zürich könne uns angemessen seyn. Er schließt dahin, es

soll eine aus einem Direktor und zwei Mitgliedern jedes Rathes bestehende Kommission nach Luzern gesandt werden, um zu untersuchen, ob hinlänglicher Platz vorhanden ist? — wird diese Sendung nicht angenommen, so verwerfe er den Beschluss. Duc: gewiß ist alles was gesprochen wird, vergeblich gesagt, denn jeder von uns hat wohl einen Entschluß mitgebracht, den er nicht ändern wird; Hornerod hätte übrigens mit seiner sehr großen und sehr weitläufigen Berechnung, entweder damals zum Vorschein kommen sollen, als es darum zu thun war, Aarau zum Regierungssitz zu wählen, oder er sollte damit warten, bis die Besoldungen jener zahllosen Personen bestimmt werden müssen. Maret bemerkte, die von Hornerod vorgeschlagne Deputation sey unausführbar; allein sie veranlaßt ihn dem Senat vorzuschlagen, durch geheimes Stimmenmehr 3 Mitglieder zu wählen und dieselben nach Luzern zu senden, um ein genaues Verzeichniß der Gebäude aufzunehmen und dem Senat alsdann Bericht abzustatten. Bay: die bisherige Discussion hat gezeigt, daß wir ganz im Finstern tappen, und daß ein Augenschein nothwendig ist; ich stimme also der Deputation bei; wird sie nicht angenommen, so wasche ich mir die Hände und begehre einen Namensaufruf. Krauer: Wenn, nachdem man eine Commission verworfen hat, nun eine Deputation angenommen werden sollte, so wäre dies widersprechend und der Würde des Senats zu wider gehandelt; man hat ja offizielle Berichte die man drucken kann, und es könnte leicht seyn, daß auch die Deputirten nicht unparteiisch wären. Rubli: Warum hat man vor drei Stunden eine Kommission verworfen? weil man weitere Nachrichten für überflüssig hielt; ißt will man das Verworfne neuerdings austischen. Man hätte sich alle die Debatten ersparen können, indem jeder von uns zu Anfangs der Sitzung gerade wie ißt gespimmt haben würde; das Beste war, was Zulauf sagte: hätten wir den guten Aarauern den Verdruf nicht angethan, von ihnen wegzen zu wollen, so würden wir uns nicht in solcher Verlegenheit befinden. Wir wollen nun auf Luzern; finden wir's dort schlecht, wie hier, so ißt verdiente Strafe. Hornerod: Man hat wohl eine Commission, nicht aber eine Deputation verworfen; man hat mein Verzeichniß getadelt; ich versichere aber, daß es ganz vortrefflich ist und stimme für die Deputation. Bodmer will, man soll jetzt zum Mittagessen nach Hause gehen und Nachmittag wieder zusammen kommen. Der Präsident erwiedert: Er werde die gegenwärtige Discussion ißt und keineswegs in einer Abendstunde beenden lassen. Genhard: Wer Luzern nicht kennt, und es kennen wollte, der könnte sich hinbegeben; beim geheimen Stimmenmehr wird niemand für Luzern stimmen, der nicht überzeugt ist, daß man wohl thut hinzugehen; es wäre unter der Würde des Senats eine Deputation zu senden; dies hätte allenfalls

von Seite einer Commission geschehen können. Schneider stimmt für die Deputation; der Widerstand, den Genhard ihr entgegensezte, sey wahrhaft bedenklich und müsse eine reiflicher überlegte Untersuchung empfehlen. Lüthi v. Langnau ist gleichfalls für die Deputation, besonders weil die Luzerner sich ihr widersezen. Meyer v. Arau findet, man verfahre viel zu bedenklich in der Sache; es scheine, als wäre es um ein Gesetz für die Ewigkeit zu thun; jenes, das den Sitz der Regierung nach Arau bestimmte, habe aber zwei Monate gedauert; eben so könnte es auch einem zweiten gehen; man solle nur zum Stimmenmehr schreiten. Bodmer: Wer will läugnen, daß Zürich nicht vorzüglicher wäre als Luzern; Basel und Bern nicht minder. — Wenn man eine Deputation senden will, so ißt am besten der ganze Senat gehe hin — Die Deputation wird durch Stimmenmehr verworfen. Der Besluß, der Luzern zum Regierungssitz bestimmt, wird mit 33 Stimmen angenommen, 21 waren für die Verwerfung.

Grosser Rath, 9. August.

Esher, im Namen der Zürcherischen Distrikts-eintheilungscommission, schlägt vor: Die Gemeind Adetschwyl, die mit der ganzen Kirchgemeinde Bärentschwyl, dem Distrikt Wald beigeordnet ist, bei diesem Distrikte zu lassen. Dieses Commissionalguts achtet wird angenommen.

Die noch mangelnden Volksrepräsentanten des Kantons Wallenz, Pietr. Rigoza, Giusep. Rosetti, Giac. Ant. Roggio und Giusep. Plandino, werden mit Beifall geklatsch und dem Bruderkuß in die Versammlung aufgenommen und leisten den Bürgereid.

Nuzet theilt die Antwort vom Graf Numforth aus München mit, worin er für die gute Aufnahme seiner Schriften dankt, und zu allen menschenfreundlichen Unternehmungen Glück wünscht.

Andewerth legt im Namen der Zürcherischen und Thurgäischen Distrikteintheilungs-Commission ein Gutachten vor, welchem zufolge die Gemeinde Kefikon, laut der bisherigen Kantonseintheilung Zürichs und Thurgäus, diesen beiden Kantonen so zugeschiltt bleiben soll, daß der Theil, welcher bisher Zürcherisch war, dem Kanton Zürich, und der, welcher Thurgäisch war, dem Kanton Thurgäu zugeschiltt, bis zur allgemeinen neuen Eintheilung Helvetiens. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt im Namen einer Commission einige neue §. in Rücksicht des Reglements der beiden Räthe über den Abschnitt der geschloßnen Sitzungen vor. 1. §. Die Generalcommissionen oder geschlossnen Sitzungen sollen nur statt haben bei Untersuchungen der Verhältnisse Helvetiens mit fremden Mächten, bei Beschuldigungen der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, bei innerer entschiedener Gefahr, über Eis-

nachgegenstände, und über Gegenstände, deren heimliche Behandlung das Direktorium fordert. Dieser §. wird angenommen.

2. §. Alles was in Generalcomissionen verhandelt wird soll bis zur Bekanntmachung des Gesetzes oder bis sich der Rath selbst von dieser Heimlichkeit frei spricht, oder bis ein Gegenstand sonst allgemein bekannt wird, verschwiegen werden. Kuhn fordert Durchstreichung des letzten Satzes, weil sonst Willkürlichkeit statt habe. Secretan vertheidigt das Gutachten und findet lächerlich, etwas geheim zu halten, was sonst bekannt worden ist. Huber folgt Secretan. Zimmermann stimmt für Kuhn, weil eine Sache falsch oder halb bekannt werden könnte und auch dann noch das Stillschweigen der Räthe wichtig sey. Erösch folgt Secretan. Kuhns Antrag wird angenommen. — Bourgois glaubt, das Bureau soll in diesem §. ausdrücklich zur Heimlichkeit haltung verpflichtet werden. Man geht zur Tagesordnung, weil sich dies von selbst versteht, indem dasselbe auch zu den geheimen Sitzungen gehört.

3. §. Es soll nichts aus den geheimen Protokollen gezogen werden, als zum Gebrauch der Comissionen, welche in Rücksicht der Gegenstände, die in den geschlossnen Sitzungen behandelt wurden, niedergesetzt sind; sobald aber die Arbeit vollendet ist, soll der Präsident den Auszug vernichten. Angenommen.

4. §. Der Senat soll in geschlossner Sitzung berathen, ob der Fall vorhanden sey, daß der Gegenstand in einem Generalcommitté behandelt werde. Auch dieser §. wird einmütig angenommen.

5. §. Wenn der Senat die geheime Behandlung eines solchen Gegenstandes nicht nothwendig glaubt, so kann er den Gegenstand nicht in öffentlicher Sitzung behandeln, sondern er soll dem grossen Rath ganz einfach den Beschluss mit der Verweisungssakte begleitet, zurücksenden. Ebenfalls angenommen.

Muzet sagt: Letzten Sonntag habe ich mich eine kleine halbe Stunde in das Schinznacher Bad gesetzt und einen Ausschlag bekommen, nun fodere ich die Erlaubnis fortbaden zu können, aber nicht in Schinznach, sondern im Wallis, wo ich auch zugleich vielleicht dem Vaterlande werde dienen können, weil einige Geistliche, nicht zufrieden mit dem Blute, welches sie im Maimonat haben vergießen machen, nun aufs neue diesen unglücklichen Kanton bearbeiten, und neue Aufstände zu bewirken suchen, denen ich vielleicht einigermassen entgegen wirken kann. Muzet erhält Entlassung, um so schleunig als möglich zurück zu kommen.

Die Sitzung wird in ein geheimes Committé verwandelt.

Nach Wiedereröffnung derselben fodert Kuhn, daß, da der Senat die Bestimmung des Sitzes der obersten Gewalten in Luzern angenommen habe, man bestimme anfangs Octobers nach Luzern gehen zu wollen. Zimmermann will, daß einige Mitglieder aus jedem Rath auf Luzern sich versügen, um da

die nöthigen Vorbereitungen anzuordnen und zu beswerkstelligen. Koch fodert Niedersezung einer Commission, welche sich über alle hierauf Bezug habende Gegenstände, und besonders wegen einer kurzen Einschaltung der Sitzungen vor der Ortsveränderung berathe. Escher glaubt, die gesetzgebenden Räthe sollen sich nicht unmittelbar mit der Ausübung dieses Gesetzes beschäftigen, sondern das Direktorium einzuladen, die nöthigen Verfügungen zu veranstalten, und den Räthen einzuberichten, wenn die Ortsänderung statt haben könne, um dann noch auf das vorgeschlagne Commissionalgutachten hin eine kurze Vakanz veranstalten zu können. Huber stimmt Escher bei, indem vereinigte Comissionen von beiden Räthen constitutionswidrig sind; die von Kuhn bestimmte Zeit gefällt ihm, so wie auch die Commission von Koch. Lacoste folgt Zimmermann, und will ein Verzeichnis aller Bedürfnisse der Repräsentanten in Rücksicht auf Platz, aufnehmen. Kuhn glaubt, jeder Rath müsse für sich selbst sorgen, so wie auch jeder Repräsentant seine eigne Wohnung sich aussucht. Zimmermann folgt einer Commission, die alle hierauf sich beziehende Gegenstände untersuche. Bourgois folgt. Koch will die Saalinspektoren mit dieser Commissionalarbeit beauftragen. Bourgois fodert eine neue Commission. Kochs und Zimmermanns letztere Anträge werden angenommen.

Das Reglement der beiden Räthe wird an die Tagesordnung genommen und der XI. Abschnitt desselben behandelt. Der 1. und 2. §. werden angenommen; in Rücksicht des 3ten fodert Koch, daß immer der Vorschlag eines Gesetzes zuerst ins Mehr gesetzt werde. Kuhn bemerkt, daß der 3. §. in Verbindung des 4. §. ganz logisch sey, und vertheidigt also das Gutachten. Zimmermann folgt Koch, welcher beharret und seine Meinung näher erläutert. Huber will immer erst die Verwerfung der Vorschläge ins Mehr setzen. Kuhn beharret für das Gutachten. Kochs Antrag wird angenommen.

Secretan bemerkt, daß nun der 4. §. abgängert werden müsse. Huber glaubt, der 4. §. sei nun allgemein überflüssig. Zimmermann folgt Secretan, welcher Huber widerlegt. Huber glaubt, wenn man noch von Verbesserungen der Verbesserungen spreche, so sey freilich der §. noch nothwendig; unter dieser Besetzung wird der §. 4. angenommen.

In Rücksicht des 5. §. fodert Cusitor, daß man sich mit dem Senat vereinige, und nur durch Handaufheben abstimme. Koch vertheidigt das Gutachten, weil die eifrigen Mitglieder wohl zuweilen beide Hände aufheben, aber doch nicht doppelt aufheben können. Secretan folgt, will aber bei allen Abmehrungen das Aufstehen bestimmen, indem dasselbe eine sehr gelinde Bewegung ist, zugleich schlägt er eine etwas deutlichere Aktion vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und achtzehntes Stüd.

Gesetzgebung.

Senat 9. August.

Der Beschluss, welcher das Reglement für die innere Organisation des Directoriuns enthält, wird einer aus den B. Usteri, Devèvey, Schneider, Badou und Beroldingen bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Präsident der Saalinspektoren legt die Rechnung über die bisherigen Ausgaben des Bureau ab, die richtig befunden wird.

Vorstellungen einer Gemeinde des Kantons Zürich über Zehenden und Feudalabgaben werden vorgelesen. Devèvey findet dieselben zur Kenntnis der im Kanton Zürich statt findenden Verschiedenheiten des Zehenden wichtig und schlägt vor, wann der Beschluss des grossen Rathes verworfen wird, dieselben dem letztern mitzutheilen. Lüthi v. Sol. verlangt Tagesordnung, indem erst die Entscheidung über den Beschluss müsse abgewartet werden. Müret folgt; nach seiner Meinung müsse der Beschluss des grossen Rathes keineswegs verworfen, sondern angenommen werden.

Man schreitet durch geheimes Stimmenmehr zur Wahl neuer Saalinspektoren; die Wahl fällt auf Neding, Lüthi v. Sol., Usteri, Barras und Stokmaun.

Grosser Rath, 10. August.

Haas legt im Namen der allgemeinen Einheitskommission Helvetiens einen Entwurf einer Einladung an das Vollziehungsdirektorium vor, um dieser Commission die nöthigen Bevölkerungstabellen, Karten und Pläne von den Verwaltungskammern zu verschaffen. Dieser Entwurf zu einer Einladung wird angenommen.

Secretan zeigt an, daß das Cantonsgericht des Kantons der Linth einige Missethäter zum Tode verurtheilt, und das Urtheil wirklich habe vollstrecken lassen, da nun der Obergerichtshof durch die Constitution zum obersten Criminalrichter bestimmt ist, so fordert er Einladung an das Vollziehungsdirektorium, sich über die Wahrheit dieses Fakums zu erkundigen, und die konstitutionellen Schranken alle Gerichtsstellen beobachten zu machen. Hüssi glaubt, das Cantonsgericht habe Winke von den hiesigen obersten Gewalten gehabt, daß wenn die Verurtheilten die Appellation an den obersten Gerichtshof nicht begehrten, das Urtheil ohne weiters ausgeführt werden könne; übrigens folgt er Secretan. Zimmermann folgt, indem er glaubt, die Einrichtung, daß der Obergerichts-

hof oberster Criminalrichter ist, und also dieser von allem individuellen Kantonsgeist entfernt wird, sei eine der wohlthätigsten Einrichtungen unserer Constitution. Secretan glaubt, wenn wirklich solche Winke statt hätten, so müßte der Obergerichtshof an seine Pflicht erinnert werden. Huber folgt, weil das Leben eines Bürgers so wichtig ist, daß es nur unter strengster Beobachtung aller Formen genommen werden könnte, und die ganze Nation überzeugt seyn müsse, daß das traurige Bedürfnis vorhanden sey, ein Mitglied aus der bürgerlichen Gesellschaft herauszureißen; zugleich fodert er Verweisung an die Criminaljustizkommission, um sich mit näherer Untersuchung der Formen, die hierüber statt haben sollen, zu beschäftigen. Egger glaubt, der öffentliche Ankläger habe hierbei hauptsächlich seine Pflicht unterlassen, und darum besonders folgt er Huber. Egger schätzt das Leben der Bürger eben so wie Huber, aber eben deswegen sollen Mörder sogleich abgeschreckt werden, übrigens mag er Secretan folgen. Secretan bemerkt, daß vielleicht noch andern Unglücklichen im Kanton Linth das gleiche Schicksal bevorstehe, und daher will er Dringlichkeit erklären, und das Directoriun einladen, durch Extrakuriere alle fernern Exekutionen zu hinterreiben. Hüssi glaubt, es sey keine Dringlichkeit mehr vorhanden, übrigens aber findet er die Constitution nicht deutlich über diesen Gegenstand. Huber anerkennt auch die Undeutlichkeit der Constitution hierüber, und beharrt eben deswegen auf seinem Antrag: er glaubt es sey wichtig, besonders in den Republiken, daß eine Nation und ihre Stellvertreter, in Rücksicht ihrer Criminalgerechtigkeitspflege nicht gleichgültig sey. Gmür folgt, ist aber ganz überzeugt, daß diese Uebelthäler rechtmässiger und verdienterweise hingerichtet worden sind. Secretan beharrt auf der Dringlichkeitserklärung. Suter kann das Cantonsgericht unmöglich entschuldigen, und folgt daher Secretan. Secretans und Hubers verschiedene Anträge werden angenommen.

Die Commission, welche in Rücksicht der Suppleanten der Cantonsgerichte niedergesetzt ist, schlägt durch Carrard vor: 1) Die Cantonsgerichte sollen nie unter 23 Richter und Suppleanten sich vermindern können. 2) Wenn dieselben auf 23 Mitglieder herab kommen, so sollen alle übrigen Mitglieder durch geheimes Stimmenmehr und mit absoluter Stimmenmehrheit, vier Suppleanten erwählen. 3) Die Richter und Suppleanten des Cantonsgerichts werden in diesem Fall besonders zusammenberufen. 4) Die auf solche Art provisorisch erwählten Suppleanten, blei-

ben nur bis zu den nächsten Wahlversammlungen an ihrer Stelle. 5) Das Wahlcorps erwählt an die leeren Stellen, aber die so zu Ergänzung der abgegangenen erwählt werden, behalten ihre Stellen nur so lange, als es diejenigen gethan hätten welche sie ersiezen. 6) Auf den Fall der Abschöpfung sind die §. 1. 2. und 3. nicht anwendbar, weil die Constitution dafür §. 105. gesorgt hat. Dieses ganze Gutachten wird sogleich angenommen.

Das Reglement der Nähe wird wieder vorgenommen. Im XI. Abschnitt werden §. 6. und 7. angenommen. Ueber §. 8. glaubt Huber, daß der Namensaufruf auf Begehren von vier Mitgliedern müsse ins Stimmenmehr gesetzt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§. 9. wird angenommen.

XII. Abschnitt, 1. §. Huber glaubt, dieser §. gebe zu unnützer Zeitherschwendung Unfall, und will bei gewöhnlichen Wahlen nur durch die Secretairs die Stimmen zählen lassen. Secretan fordert daß die Stimenzähler auf zwei Monath gewählt werden. Zimmermann und Ackermann folgen Secretan. Hüssi will gar keine Stimenzähler, sondern die Secretairs dieses Amt versehen lassen. Secretans Antrag wird angenommen.

§. 2. wird auch angenommen.

XIII. Abschnitt, 1. §. 2. 3. und 4. werden angenommen, den 5. §. findet Underwerth überflüssig. Huber vertheidigt denselben. Secretan folgt Underwerth. Der §. wird durchgestrichen.

§. 6. Underwerth glaubt, diese Art der Commissionenernennung sey zu langwierig, er will dieselben durch eigens dazu auf 14 Tage gewählte Mitglieder ernennen lassen. Suter glaubt, in Rücksicht des folgenden §. könnte das Gutachten angenommen werden. Spengler will diesen §. in die Commission zurückweisen, um ihn ganz umzuarbeiten. Secretan kann den §. ebenfalls, weil er zu bindend für die Versammlung ist, nicht ganz annehmen, sondern will noch befügen, in sofern die Versammlung nicht eine andre Wahlart bestimmt. Er verwirft Underwerths Vorschlag, weil solche Wahlmänner nie sich selbst ernennen würden. Näf findet mit Spengler daß immer nur die beredten Mitglieder in die Commissionen kommen, da doch auch andere Kopf und Herz haben; er wünscht daß allen Commissionen einige dieser letzten beigefügt werden, damit sie Unfall erhalten sich gehörig aufzuklären. Underwerth beharrt auf der Verweisung, und will nun den §. in die Commission zurückweisen. Custor vertheidigt Underwerths ersten Antrag. Suter sieht die Sache für sehr wichtig an, weil die Commissionen der Fadenknaul sind, aus welchem alle Staatsgeschäfte ausgesponnen werden. Er stimmt für den Rapport, weil er glaubt er sey Zeitersparend, und jede Minute die wir verwenden dem Vaterland vier Gulden kostet. Ackermann

vertheidigt Underwerths ersten Antrag, mit einigen kleinen Abänderungen. Huber vertheidigt ganz den Rapport. Underwerth kommt auf seinen ersten Antrag zurück, weil er dem Repräsentativen System angemessen sey. Secretan vertheidigt das Gutachten neuerdings. Huber findet Underwerths Antrag konstitutionswidrig, weil dadurch eine beständige Kommission entstünde. Suter behauptet, der Rapport sey allen republikanischen Formen angemessen. Der §. wird mit Secretans Beifaz angenommen.

§. 7. wird angenommen. §. 8. Suter fordert daß jede Commission ihren Präsidenten selbst wähle. Dieser Antrag wird angenommen.

Spengler will daß ein Mitglied nie mehr als vier Commissionen übernehmen dürfe. Ackermann glaubt, diese Forderung sey unmöglich auszuführen, und würde der Wahlfreiheit zu nahe treten, auch leicht dem Gang der Geschäfte hinderlich seyn. Secretan folgt Ackermann, weil sonst der Gang der ganzen Republik stillstehen müßte. Custor will höchstens acht Commissionen einem Mitgliede gestatten. Suter folgt Ackermann, weil ein zu sehr beladenes Mitglied sich ja die neuen Commissionen verbitten kann. Huber folgt Ackermann, und wünscht daß die Commissionen noch mehr Einfluß auf den Gang der Geschäfte hätten. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan glaubt, damit die Commissionen doch auch durch jemand versammelt werden können, so soll das Mitglied, welches am meisten Stimmen hat, provisorischer Präsident seyn. Lüscher will daß dieser nicht provisorischer Präsident sey, sondern einzige die Commission zum erstenmal versammele. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§. 9. wird angenommen.

Huber will daß jedes Mitglied sich angebe zu welcher Art Arbeit er sich am fähigsten fühle, damit man bei Besetzung der Commissionen sich darnach richten könne. Zimmermann glaubt, man trete hier durch der Bescheidenheit der Mitglieder zu nahe, und durch die jetzige Erwähnungsart werde ein solches Mittel überflüssig, besonders da sich jetzt die Mitglieder schon ziemlich gut kennen, daher fordert er Tagesordnung. Ackermann folgt ganz Zimmermann. Spengler unterstützt Huber, weil er keine Bescheidenheit darin darin sieht, sich zu allem brauchen zu lassen, was man nicht versteht. Drösch folgt Zimmermann. Huber zieht seinen Antrag zurück. Spengler beharrt. Zimmermann behauptet aufs neue, der Vorschlag sey im ganzen genommen unausführbar. Man geht zur Tagesordnung.

XIV. Abschnitt. 1. §. Underwerth will, daß alle Rapporte in beiden Sprachen abgefaßt werden. Huber glaubt, die bisherige Übung sey hierüber hinreichend, wenn man etwas gesetzliches bestimmten

wollte, so müßten die Rapporte in allen 3 Sprachen abgefaßt werden. Secretan unterstützt ganz Indermath. Huber beharrt. Ackermann folgt Hubern. Trösch fordert allgemeine Tagesordnung. Marcacci folgt ganz Hubern, weil Indermath's Antrag aller Gleichheit wider sey. Der 1. S. wird ohne Zusatz angenommen.

Der Obergerichtshof übersendet einen Bericht über seine Supleanten, welchem zufolge einige derselben sich gar nicht eingefunden haben, andere aber nur wenige Zeit da blieben, und andere endlich immer mit den Überrichtern zu gleicher Zeit gearbeitet haben. Huber will diesen Bericht der Besoldungskommission 20 Dublonen auf Rechnung geben. Ackermann will ihnen für jeden Monat 20 Dublonen geben. Escher bemerkte, daß den Supleanten in dem Besoldungsgutachten 200 Dublonen bestimmt waren, daß sie aber auf diese Weise 240 Dublonen erhalten würden; er fordert, daß, da noch nicht bestimmt sey ob die Supleanten einen jährlichen Gehalt oder eine Tagsbesoldung erhalten, man überhaupt 20 Dublonen jedem anwesenden Supleanten auf Rechnung geben. Huber will den Supleanten überhaupt 40 Dublonen auf Rechnung geben. Ackermann will nicht alle, die ungleiche Zeit arbeiten, gleich bezahlen, und da er Eschers Einwendungen annimmt, so will er monatlich 12 Dublonen auf Rechnung bestimmen. Carmintan will 15 Dublonen für jeden Monat auf Rechnung geben. Spengler folgt, daß 15 Dublonen p. Monat bis zum 31 Mai bezahlt werden. Huber widerlegt sich diesem letzten Zusatz. Es wird bestimmt 15 Dublonen für jeden Monat vom Tag der Abreise an bis auf den 31 May den Supleanten auf Rechnung zu geben.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß sehr viele Prediger sich über Einstellung ihrer Gehalte beklagen, und da dasselbe überzeugt ist, daß ihre Arbeiten zum gleichen Zweck dienen werden wie die Gesetze, so verlangt es, daß anerkannt werde: 1) Daz die Gehalte der Prediger keine Verminderung erleiden sollen, durch die Folge eines bis jetzt herausgegebenen Gesetzes. 2) Daz der vollziehenden Gewalt aufgetragen sey, über den Werth dieser Gehalte Berichte einzuziehen, sowohl über die, welche eine Verminderung erlitten haben, als über die, welche noch bestimmt sind; nebst einer Einladung in der möglichst kurzen Zeitsfrist die Resultate dieser Untersuchungen dem gesetzgebenden Corps vorzulegen. 3) Daz die Entschädigungen für jeden gehörig erwiesenen Verlust, den die Prediger erlitten haben, von nun an in das Buch der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben und die Summen, die sie ersezten sollen, unter den öffentlichen Bedürfnissen begriffen seyen, für welche die Auflagen zu verwenden sind. Anderwerth fordert Verweisung an die schon hierüber niedergesetzte

Commission. Huber glaubt, so wie auf der einen Seite manche Prüfunde werde verbessert werden müssen, so seyen anderseits viele so stark und übermäßig besoldet, daß er keineswegs den vom Direktorium gesetzerten Grundsatz anerkennen will; daher begeht er Verweisung an die Kommission. Hüssi glaubt, diese Begehren thunen wohl, aber nur provisorisch zugesstanden, allgemeine Verfügungen aber sollen durch die Kommission vorberathen werden. Spengler folgt Hubern und will eine beruhigende Proklamation ergehen lassen. Kilchmann folgt Hubern. Trösch ebenfalls. Preux will von der Kommission in 8 Tagen einen Rapport haben. Huber glaubt man könne nichts hierüber provisorisch festsetzen und beharrt also. Secretan bemerkte, daß die Dringlichkeitserklärung hier wichtig sey und will daher feierlich erklären, daß die Geistlichen von der Nation besoldet werden sollen, dadurch, glaubt er, werde der 13. S. den das Direktorium fordere, überflüssig. Hüssi. Guter stimmt Secretan bei. Hüssi zieht seine Motion zurück und will, daß das Direktorium einstweilen die in Schaden gekommenen Prediger unterstützen soll: alles übrige soll der Kommission zugewiesen werden. Lacoste folgt Secretan, weil der gegenwärtige Augenblick wegen der bevorstehenden Eidleistung höchst wichtig sey. Escher erkennt mit Secretan das Bedürfniß der Dringlichkeit, aber deswegen will er doch die Nation nicht unvorsichtiger Weise auf einmal mit einer unerträglichen und unschwinglichen Schulde beladen, die ihr noch nicht rechtslicher Weise zukommt. Vielleicht die Hälfte aller Pfarrer Helvetiens werden aus den Gemeindgütern, oder aus besondern Stiftungen, oder aus den Kirchengütern, kurz nicht vom Staate erhalten, und ich sehe auch nicht den geringsten Grund, warum man auf einmal der Staat alle diese Besoldungen über sich nehmen sollte: dagegen ist es Pflicht von uns, einstweilen, bis das Gesetz über den Zustand der Geistlichkeit in Helvetien entschieden haben wird, allen Pfarrreien den Schaden zu vergüten, den ihnen unsre Zehenden einstellung verursachen mag: diesen Grundsatz, hoffe ich, werden wir sogleich anerkennen, und dagegen eine Kommission über den Zustand der Geistlichen überhaupt, die laut der Konstitution ja nicht einmal Aktiobürger sind, arbeiten lassen. Carmintan folgt Eschers Antrag und will alles übrige der Commission zuweisen. Carrard glaubt, die Bothschaft des Direktoriums sey nicht hinlänglich verstanden worden, weil es hier nur für Entschädigung die Rede sey für Gehaltsserminderungen, die durch irgend ein bishergiges Gesetz veranlaßt wurden, und daher das Ganze der Bothschaft ruhig ohne weitere Bedenklichkeiten angenommen werden könne. Anderwerth will durch das Direktorium eine Proklamation ergehen lassen, die versichere, daß selbst laut dem Zehendenauflösungsbeschluß aller daraus für die Geistlichkeit entstehender

Schaden, zu erschaffen versprochen wurde. Huber glaubt die Dringlichkeit sey nicht so gross: dagegen fühlt er, daß nur provisorisch hier müsse zu Werke gegangen werden: er fordert Verweisung an die Kommission zu schleuniger Berathung. Gmür sagt, wir haben ein religiöses Volk — lasst uns Gott danken, daß wir ein solches haben! — und dieses Volk ist unsruhig über die Einstellung vieler Pfarrreinkommen, weil kein sichereres Mittel ist die Geistlichkeit aufzuheben, als sie nicht mehr zu besolden, daher fordert er Annahme der Vorschläge des Direktoriums. Näf sieht die Urgenz darin, daß man den Geistlichen provisorisch zu essen gebe, und diesen Gegenstand also der Kommission zu schleuniger Berathung übergebe. Grafenried folgt dem Antrag des Direktoriums, weil eine Kommissionaluntersuchung die Sache nur unnöthig au ziehen würde. Pozzi spricht wider die Aufhebung der Zehenden. Zimmerman folgt Hubern, und will, um den Senat zur Beschleunigung des Entscheides über den Zehenden anzutreiben, eine Kopie dieser Bothschaft demselben zusenden. Esch folgt der Commission und Secretans erstem Antrag. Fierz folgt Hubern. Escher glaubt, daß in Folge der Erklärung, die der Präsident von dem 1. J. gegeben habe, keine Schwierigkeit vorhanden sey den ganzen Antrag anzunehmen, besonders wenn man noch die Vorsichtigkeit anwende im 3. J. beizufügen, allen durch die Zehendeneinstellung verursachten Schaden zu erschaffen ic. da die Dringlichkeit anerkannt werde, so glaubt er könne keine Verweisung in eine Commission mehr statt haben, sondern will sogleich den Vorschlag annehmen. Zimmerman glaubt durch Eschers Vorschlag würde das Zehendengeschäft zum Theil vorbeurtheilt, daher beharrt er auf der Commission, welche durch Huber unterstützt wird. Die Dringlichkeit wird erkannt, aber dieser ungeachtet der Gegenstand an die Commission gewiesen! Die abwesenden Mitglieder dieser Commission werden durch Ackermann, Carmintrau, Gehrman, Bonderföh und Graf ergänzt.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite, und nach Wiedereröffnung wird die Sitzung aufgehoben.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Die Gemeind Beinweil im Distrikt Muri Canton Baden begeht, daß das Kloster Muri, welches Collator und Zehendbesitzer dieser Gemeinde war, ihre Kirche bauen müsse — Da die Dokumente fehlten, wurde vor einigen Jahren ein gütlicher Vergleich eingegangen, laut dem das Kloster nur einen Theil daran bezahlte, jedoch mit Vorbehalt der weiteren Rechte, wenn sich die Dokumente finden sollten. Sie haben sich bei Niederreissung der alten Kirche gefunden und nun begeht die Gemeinde, daß die Gesetzgeber entscheiden, wie die Kirchenbaukosten bezahlt

werden sollen, da die Klöster im Sequester liegen. Büttler will hierüber eine besondere Commission niesdern schaffen. Fierz will diesen Gegenstand der Klösterkommission zuweisen. Carmintrau folgt Fierz. Huber glaubt, da dieß eine Rechtsfrage sey, so müsse der Streit den gewöhnlichen Richtern zugewiesen werden. Carmintrau beharrt auf der Untersuchung durch die Klösterkommission.

Das Dorf Thurnen im Kanton Bern, welches Hauptort eines Distrikts ist, bittet um Wiederherstellung seines ehemaligen Laferneurechts. Fierz will diese Bitte sogleich gewähren: Esch folgt. Labin wollte anfänglich die Bitte an die Ehehaftenkommision weisen, nun stimmt er aber bei. Fierzens Antrag wird angenommen.

Die Gemeind Ullans im Distrikt Echalans übersendet eine Bittschrift in Rücksicht des Wirthshausrechts, welche, nachdem sie zur Hälfte verlesen wurde, in die Ehehaftenkommision gewiesen wird.

Das Kloster Muri fragt, ob seine Ernennung eines Pfarrers nach Sure die ihm von der Luzernerischen Verwaltungskammer ungeachtet seines bisherigen Collurrechts widersprochen werde, gültig sey oder nicht. Huber glaubt, da diese Ernennung dem Dekret vorspringt, welches die Ernennung einszeitig den Verwaltungskammern überträgt, so soll man zur Tagesordnung schreiten, weil damals das Kloster noch dieses Ernennungsrecht hatte. Büttler folgt. Der Antrag wird angenommen.

Laccombe et Comp. in Lausanne, Herausgeber eines offiziellen Blattes des Direktoriums, bitten daß man ihnen auch das Tagblatt der Räthe offiziell zu sende, und um sie für die dadurch veranlaßten Kosten zu entschädigen, bitten sie um Postfreiheit. Huber fordert Verweisung an die Tagblatts-Commission. Escher findet sehr seltsam, daß dieser Buchhändler eine sehr grosse Begünstigung sich erbittet, und zum Dank für dieselbe sich eine zweite noch grössere Begünstigung verschaffen will; er folgt der Verweisung an eine Commission, will aber daß man sich nicht mit der Postfreiheit befasse, und dem Buchhändler die gleichen Beschwerden auflege, die das deutsche Tagblatt trägt. Secretan unterstützt die Bitte. Huber glaubt, daß der Vortheil den der Buchhändler von diesem offiziellen Tagblatt haben werde, nicht groß seyn könne, daher auch das Begehrn keineswegs unbillig sey, er bestätigt seinen ersten Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Glimmenthal im Kanton Bern bittet ungetheilt in den Distrikt Unteremmenthal geordnet zu werden. Die Bitte wird der allgemeinen Eintheilungskommision zugewiesen.

(Die Fortsetzung im 119ten Stück.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert und neunzehntes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 30. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 10. August.

(Fortsetzung.)

Einige Gemeinden des Kantons Argau, die bisher an eine Zwangsmühle der Herrschaft Hallwyl gebunden waren, bitten von diesem Zwange befreit zu werden. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil ein solcher Zwang als ein persönliches Feudalrecht schon aufgehoben ist. Lüscher und Capani folgen. Der Antrag wird angenommen.

Einige Bürger aus dem Distrikt Muri bitten um Erlaubnis, ungeachtet sie keine Dorfgerechtigkeiten besitzen, doch Häuser bauen zu dürfen. Kilchmann will die Bitte sogleich gewähren, mit Vorbehalt, daß dieses den Gemeindesrechten keinen Eintrag thun solle. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Stähelin, der ein geborner Schweizer ist, aber lange in preussischen Diensten lebte und ein Matrosenmacher und Weißspangler ist, bittet um Freiheit sich in Helvetien an einem beliebigen Ort niederlassen zu dürfen, nach dem 13. S. der Konstitution. Da die Bittschrift nicht unterschrieben ist, so geht man zur Tagesordnung.

Ein Wachtmeister der Festung Arburg, der 51 Jahre gedient hat, und 81 Jahre alt ist, bittet um Beibehaltung seines bisherigen Gnadengehalts. Escher hofft, man werde hier so wie schon andermale kein Bedenken tragen, eine so billige Bitte, die ihrer Natur nach nicht aufgeschoben werden könne, sogleich zu genehmigen. Capani sagt, er sei auch sehr mitleidig, allein es sei doch zweckmässiger einen beschädigten Patrioten zu entschädigen, als einen Mann, der in einem so unrepublikanischen Dienst gestanden habe, zu unterstützen. Huber begreift nicht wie man eine solche Bitte aufschieben wolle: nicht als Ultimatum, sondern als Schuldigkeit soll man sogleich diese Bitte gewähren, weil auch wir unter den Oligarchen dem Vaterland gedient haben und dieser Umstand keinen Einfluß auf unsre Pflicht haben soll.

Secretan folgt Huber und Escher, aber nur in Rücksicht des Alters und der Armut des Bittstellers, nicht in Rücksicht des 10. S. der Konstitution. Kilchmann und Lüscher folgen, eben so auch Hüssi und Lacoste. Carmintran will in Rücksicht des Wachtmeisters von Arburg zur Tagesordnung gehen, aber den 81jährigen armen Mann dem Directoire empfehlen. Eschers Antrag wird angenommen.

Hüssi fodert für den 84jährigen Greis Beroldingen, ehemaliger Landschreiber in Lauis, auch einige Unterstützung. Secretan glaubt, in einer Ordinationsmotion, Hüssi soll die Bitte schriftlich vorlesen. Escher erinnert diejenigen Mitglieder, welche schon bei der Proklamirung der Republik anwesend waren, daß dieser Bürger die erste Bittschrift an die helvetischen Gesetzgeber eingesandt hat, daher fodert er zufolge jener ruhrenden Bittschrift, daß bei Wiederholung dieser gleichen Bitte nun sogleich genehmigt werde. Huber folgt Escher. Zimmermann ebenfalls. Thorin fragt, wie lange wir noch immer bloß über einzelne Fälle Verfügungen treffen wollen? er will Niedersezung einer Commission, die alle ähnlichen Bitten untersuche und einen allgemeinen Gesetzesvorschlag entwerfe. Zimmermann folgt freilich den Grundsätzen Thorins, will aber die Gesetzgebung des wohlthätigen Rechts Unterstüzung angedeyn zu lassen, nicht berauben; er unterstützt Eschers Bemerkung wegen Beroldingens Bittschrift und folgt Hüssis Antrag. Huber folgt Zimmermann, weil man die Bitten des 80jährigen verdienten Greisen nicht durch weitläufige Commissionen untersuchen lassen könne. Hüssi will seine Bitte nun einzig darauf zurücksehen, Beroldingen dem Directoire zur Unterstüzung zu empfehlen. Dieser Antrag wird angenommen. Capani will erklären, daß der Schluß nur auf Hüssis Antrag hingefasst worden. Escher fodert Tagesordnung, weil ja diese Bitte in der ersten Bittschrift enthalten war, die an die neue helvetische Gesetzgebung gelangte: nach langer Untersuchung wird auf Zimmermanns Antrag hin bestimmt, der Schluß sei auf die Motion eines

Mitgliedes und auf Wiedererinnerung an die Bitschrift Beroldingens selbst gefaßt worden.

Der Regierungstatthalter des Kantons Solothurn übersendet eine Bitschrift des Distrikts Biberrisch, welche klagt, daß die Stadtbezirksharschire aus dem Staatgut bezahlt werden, da hingegen die Distriktharschire laut einer Verordnung, von den Distrikten bezahlt werden sollten: auch klagt sie, daß die ehevorigen Bürgerzahlsteine (Kreuzsteine) um die Stadt her noch vorhanden sind und die Stadtbürger immer noch ihre vormaligen Privilegien ausschliessend ausüben. Escher sieht alle diese Klagen als Folgen von Mangel an Polizei und Verspätung der Ausübung verschiedner Gesetze, Verordnungen und der constitutionellen Formen an, und fordert Verweisung der ganzen Bitschrift an den Minister der Polizei. Spengler will sogleich eine Kommission niedersezieren, um Polizeigesetze zu veranstellen. Lüscher folgt Spengler. Kulli folgt Escher, und will alles was den Polizeiminister in dieser Rücksicht nichts angeht, vertagen. Eschers Antrag wird angenommen.

Senat 10. August.

Der Beschluss, welcher den 8ten Abschnitt des Polizeireglements beider Näthe enthält, der von der Tagesordnung handelt, wird zum zweitenmal verlesen und auf Lüthi v. Sol. Antrag, angenommen.

Der Beschluss, der dem B. Jonas Hegner von Winterthur seine Baase zu heirathen erlaubt, wird angenommen.

Eben so derjenige, der dem B. J. J. Weiß von Basel seine Legitimation zugestellt und ihn als Schweizerbürger anerkennt.

Der Beschluss, nach welchem die Gemeinde Rezikon, bis zur allgemeinen Eintheilung Helvetiens, bei ihrer bisherigen Abtheilung verbleiben und jeder ihrer Theile zu demjenigen Distrikte des Kantons Zürich oder Thurgau gehören soll, der ihm angewiesen worden — wird verlesen. Man verlangt eine Kommission. Muret bemerkte, daß eine solche sehr überflüssig wäre; der grosse Rath hat eine verlangte Abänderung verworfen; wir können den grossen Rath nicht anhalten sie zu bewilligen. Würde man den Beschluss verworfen, so bliebe dennoch alles in der bisherigen Lage, der Beschluss war ganz überflüssig. Derselbe wird angenommen.

Eben so derjenige, durch welchen die zur Pfarrei Bärenschwyl gehörige Gemeinde Adentschwyl dem Distrikt Wald einverlebt bleiben soll.

Lüthi v. Langn. und Muret berichten im Namen einer Kommission, über den die Besiegung öffentlicher Acten betreffenden Beschluss. Die Kommission rath zur Verwerfung, indem verschiedene Artikel desselben nicht bestimmt genug angeben, wann der Statthalter, oder der Unterstatthalter, oder der Agent u. s. w. besiegeln sollen; weil sie einige Vermis-

sung richterlicher und vollziehender Gewalt darin sieht und endlich wegen den beibehaltenen grossen Verschiedenheiten der Siegelgebühren, über die sie ein allgemeines gleichförmiges Gesetz wünscht. Escher macht auf die dringende Nothwendigkeit der in dem Beschluss enthaltenen Bestimmungen über die Besiegungen aufmerksam; er findet die Unbestimmtheiten, welche die Kommission tadeln, nicht; es versteht sich von selbst, daß im Hauptort des Kantons der Regierungstatthalter, in dem des Distrikts der Distrikstatthalter, u. s. w. die Besiegungen vorzunehmen habe; er will den Beschluss annehmen. Lüthi v. Langn. besteht auf seiner getadelten Unbestimmtheit; der Statthalter wohne nicht immer im Hauptort. Duc spricht für die Verwerfung. Badou findet dazu nicht immer hinlängliche Gründe und will annehmen; die Sache sey sehr dringend; die getadelte Unbestimmtheit sieht er nicht; der Statthalter wird responsible seyn und die Besiegungen entweder selbst vollziehen, oder dafür sorgen, daß sie vollzogen werden; was die ungleichen Siegeltaxen andeutet, so müssen die alten Gesetze darüber so lange gehandhabt bleiben, bis neue allgemeine Verfugungen getroffen werden. Lang ist gleicher Meinung. Attenhofer: Die alten Gesetze sollen wohl beibehalten werden, aber die alten Beschwerden und Taxen nicht; der grosse Rath soll darüber neue, allgemein gleiche Bestimmungen treffen. Münger und Zulauf stimmen für die Verwerfung, besonders wegen der starken Siegeldeler im Canton Bern, die längst mit Widerwillen und Abscheu getragen wurden. Lüthi v. Langn. wiederholt seine Meinung; das Gesetz würde ganz die alte Ordnung der Dinge beibehalten. Stockmann ist auch für die Verwerfung, wegen der sehr ungleichen Siegeltaxen. Lüthi v. Sol.: Allerdings ist ein ungeheurer Unterschied zwischen diesen Taxen, aber die Kommission hat den eigentlichen Zweck der Resolution nicht ins Auge gefaßt; bis dahin sind diese Siegeldeler von Nationalstatthaltern und Gerichtsbeamten in eignen Sack gesteckt worden, durch den Beschluss aber sollen sie in die Nationalkasse fließen. Er will annehmen und ins Protokoll setzen lassen, daß ein allgemeines Gesetz über die Siegeltaxen mit Ungeduld erwartet werde. — Mit 21 Stimmen wird der Beschluss verworfen — Man verlangt, die Verwerfung im Bulletin zu motiviren. Muret widersezt sich; wo mehr als ein Verwerfungsgrund stattfindet, da habe das Motiviren immer Schwierigkeiten. Crauer glaubt, weil der Beschluss schon zum zweitenmal verworfen worden, so könnte man doch den vorzüglichsten Verwerfungsgrund, die grosse Verschiedenheit der Taxen, angeben — Dieser Antrag wird beschlossen.

Der Beschluss, dem zufolge die Gemeinde Meggen Kanton Luzern, ihrem Verlangen gemäß, den gegenwärtigen Pfarrvicar so lange behalten soll, bis

die Stelle nach einem allgemeinen Gesetz wiederbesetzt werden kann — wird angenommen.

Verschiedene den Zehndbeschluß betreffende Petitionen werden vorgelegt. 1) Vorstellung für Abschaffung der Zehenden von den Gemeinden des Distrikts Meilen Kanton Zürich. 2) Vorstellung dagegen von etwa 30 Zehndbesitzern des Kantons Lugano. 3) Eine Darstellung, wie die gesammten Einkünfte der Pfarr Oberwyl bei Büren, ein aus der Schenkung eines ihrer frühesten Pfarrer entsprungnes Privateigenthum der Pfarre sey.

Stockmann als Präsident der Saalinspektoren, zeigt an, daß 2 Saalinspektoren des grossen Rathes sich morgen auf Luzern begeben, um die Einsicht des für den Rath bestimmten Platzen einzunehmen; er fragt ob der Senat seine Saalinspektoren nicht gleichfalls hiezu bevollmächtigen wolle? Lüthi v. Sol. findet, es werde dies zu vollkommener Erhaltung der Harmonie zwischen beiden Räthen beitragen. Grauer, Ruepp und Murat stimmen bei und der Auftrag wird den Saalinspektoren ertheilt.

Der Senat bildet sich in geschlossne Sitzung, um einen auf diese Art im grossen Rath abgesetzten Beschuß anzuhören; — bald darauf wird die Sitzung wieder eröffnet, indem der Senat den Beschuß öffentlich behandeln zu wollen, sich erklärt. Er ist folgender: Auf erhaltene Anzeigen von Ausschweifungen und gesezwidrigen Handlungen verschiedener Commissairs der vollziehenden Gewalt, soll das Direktorium eingeladen werden, die Handlungsart und Verrichtungen der seit Ansang der Republik von ihm gebrauchten Commissairs und ihret Agenten, aufs strengste untersuchen, und wann sie strafbar sich sollten bestrafen haben, dieselben nach den constitutionellen Formen von ihren competirlichen Richtern beurtheilen und bestrafen zu lassen. — Usteri: Ich sehe diesen Beschuß als einen für die Ehre des gesetzgebenden Rathes nothwendigen Akt an; wir kennen auf der einen Seite das besondere Verhältniß, das bei verschiedenen bisherigen Commissarien des Vollziehungsdirektoriums, statt fand, indem dieselben zu gleicher Zeit Mitglieder der gesetzgebenden Räthe waren; auf der andern Seite sind uns die allgemein herumgehenden Gerüchte von ärgerlichem Betragen, und gesezwidrigen Handlungen verschiedener Commissairs bekannt; es ist für die Sache der Gerechtigkeit und Freiheit, für die Ruhe des Volkes und für die Ehre der Regierung wichtig, daß das Verfahren der Commissarien genau und streng untersucht werde; das Direktorium, das für seine Agenten verantwortlich ist, hat die Pflicht diese Untersuchung vorzunehmen; es wird seiner Pflicht gemäß handeln; aber die Ehre der Gesetzgebung erfordert, um jenes angegebenen besondern Verhältnisses willen, die gegenwärtige Einladung, welche ich ungesäumt anzunehmen rathe.

Käflehere: Man könnte nur wiederholen was

Usteri gesagt hat; ich stimme zur Annahme aus den nämlichen Gründen. Der Beschuß wird angenommen.

(Abends 4 Uhr.)

Der Beschuß, betreffend die Todesurtheile, welche das Kantonsgericht der Linth hat vollziehen lassen, wird angenommen.

Grosser Rath 11. August.

B. Perri, Volksrepräsentant aus dem Wallis, der zum erstenmal in die Versammlung tritt, wird in dieselbe mit dem Bruderkuß aufgenommen und leistet den Bürgereid.

Tabin zeigt an, daß die Berichte, welche Musset lezthin aus dem Wallis mittheilte, nicht ganz begründet waren, indem neuere Berichte bezeugen, daß die Geistlichen ruhig den Eid leisten werden.

Das Direktorium dringt auf baldige Entscheidung über die Verhältnisse des Bergbaus in Helvetien. Escher als Präsident der Bergwerkskommission erklärt, daß das deutsche Gutachten beinahe vollständig sei, und ohne die dringlichern Umstände schon vorgeslegt worden wäre; er glaubt in wenigen Tagen Rapport machen zu können. Huber will diesen Rapport auf die Tagesordnung setzen in 3 Tagen. Zimmermann folgt. Der Antrag wird angenommen.

Das Direktorium dringt auf baldigen Entscheid der Ehehaftens- und Innungsrechten, besonders über die Freiheit der Weinausschenkung, die wie es host, immer in den Schranken bleiben werde, welche die guten Sitten erfodern. Zugleich macht es auf die Aufstellung der alten Privilegien aufmerksam, und auf die Nothwendigkeit gänzlicher Zügellosigkeit aller Gewerbe, die ohne gesetzliche Schranken sind, Einhalt zu thun. Huber sieht die Wichtigkeit des Gegenstandes ein, aber auch die Schwierigkeit, die mit dieser grossen Arbeit verbunden ist; er glaubt, man soll die hierüber niedergesetzte Commission aussöndern zuerst nur ein Gutachten über das Weinausschenkrecht mit Beschleunigung vorzulegen. Secretan hätte gewünscht, daß der wichtige Gegenstand des Weinverkaufs einer besondern Commission zugewiesen worden wäre, indessen gefällt ihm Hubers Antrag; er wünscht, daß in grossen Gemeinden freie Konkurrenz statt habe, sieht aber, daß in den kleinen Gemeinden die Weinschenken traurigen Einfluß haben, daher glaubt er, könnte vielleicht eine Gemeindangelegenheit aus diesem Gegenstand gemacht werden. Hierzu glaubt völlige Freiheit über diesen Gegenstand sey den natürlichen Rechten des Bürgers angemessen, und in Rücksicht der guten Sitten beweise die ehevorige Herrschaft Wädenswyl, daß völlige Freiheit hierüber neben den guten Sitten bestehen könne. Naf folgt und will innerst 14 Tagen das Gutachten von der Commission haben. Kilchmann folgt und will zu diesem End hin die Mitglieder dieser Commission der

Sitzungen entlassen. Hüssi folgt Fierz und unterstützt ihn durch das Beispiel der ehevorigen kleinen Kantone. Custor spricht wider Secretan und unterstützt Fierz und Hüssi. Huber's Antrag wird angenommen und der Commission 8 Tag Zeit bestimmt.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt aus Aufsicht der Stat Olten an, daß ihre Brücke im Krieg gegen die Franken abgebrannt wurde, und 13000 fl. Wiederaufbauungskosten veranlaßt habe; es fragt also, wer der Stadt Olten diese Kosten ersetzen soll, oder ob sie ersezt werden müssen. Secretan bemerkt, daß eine Commission hierüber statt habe, und will daher diese Bothschaft derselben zuweisen. Häf erinnert an die langwierigen Berathungen, die die abgebrannte Brücke von Büren veranlaßt habe, und daß nun der Gegenstand in ewiger Vertagung liege, er will also, daß man erst über die Entschädigungsart sich berathe, sonst entstehe auch über diese Brücke ewige Vertagung. Zimmerman beharret auf Secretans Antrag und beruft sich auf das Protokoll in Rücksicht des Auftrags, won die Commission hierüber habe. Huber folgt Zimmerman, behauptet aber der Fall dieser beiden Brücken sey ganz verschieden, weil diese Brücke von einem Berner Officier ohne Befehl abgebrannt wurde. Hüssi will aus der Staatskasse 10 p. C. an den Schaden geben, und für den Rest des Schadens die Stadt Olten den Beschädiger vor den gewohnten Gerichten suchen lassen. Der Gegenstand wird der schon hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Capani erneuert wieder einmal seine Motion, die alten Regierungsglieder auf eine gewisse Zeit von allen Aemtern auszuschließen, und will hierüber eine Commission niedersetzen, weil man dem Volk endlich einmal zeigen müsse, daß wenn die Räthe schon, wie man es demselben angiebt, nur aus Aerzten, Advokaten und Bauern bestehen, die Regierung doch sehr gut besetzt ist; er begehre dieses aus Vaterlands-liebe und fürchte sich nicht vor der wohlverdienten Rache der Oligarchie! Legler fodert Tagesordnung und wundert sich, daß man immer wieder mit solchen rachsuchtigen Motionen austrete, statt dem 14. J. der Konstitution zufolge, Bruderliebe zu pflanzen; außerdem sey das Volk souverain und könne folglich seine Wahlen treffen wie es ihm beliebe, ohne daß wir das Recht haben, dieselben einzuschränken. Huber glaubt, wir seyen mit dem gleichen patriotischen Geist, der uns jetzt beseele, schon mehrere male hierüber zur Tagesordnung geschritten, und sollen das her auch jetzt wieder über diese unschiklich angebrachte Motion zur Tagesordnung gehen. Ehrmann fragt, ob denn nicht alle Schweizerbürger, Schweizer seyen, und alle jetzt den Bürgereid leisten müssen? Da Niemand, besonders keine Klassen von Bürgern von diesen Rechten ausgeschlossen sind, so fodert er Tagesordnung. Capani beharret. Zimmerman fodert Tagesordnung. Bourgois unterstützt Capani. Huber beharret auf der Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Detray erinnert, daß den 4 Mai eine neue Freiburger Kantonsmünze der Versammlung vorgewiesen, und dem Direktorium zu gehöriger Untersuchung zugesandt wurde: Er begeht also, daß das Direktorium eingeladen werde, endlich einmal Nachricht hierüber mitzutheilen. Ermittlan folgt, weil er versichert ist, daß die Antwort völlig befriedigend seyn werde. Die Einladung an das Direktorium wird beschlossen. (Die Fortsetzung im 121. Stück.)

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien niedergesetzt worden ist.

Bürger Volksstellevertreter!

So unbedeutend der bisher in Helvetien getriebene Bergbau auch seyn mag, so glaubte doch die Kommission, welche Sie zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedersetzen, um so mehr denselben in reise und höchstsorgfältige Berathung nehmen zu müssen, da sie allersorderst überzeugt ist, daß dieser Zweig des National-Reichthums und besonders der National-Unabhängigkeit in unserm Vaterlande einer wichtigen Ausdehnung fähig ist, und weil die Grundsätze welche die Gesetzer bei Bestimmung der Gesetze über diesen Gegenstand leiten sollen, von den ausgedehntesten Folgen sind, indem Sie die wichtige Gränzlinie bestimmen sollen, welche zwischen Nationalgut und Privateigentum gezogen werden muß. Eben dieser letztern Bestimmung wegen, die nicht nur auf Bergbau sondern auch in Rücksicht der übrigen Zweige der öffentlichen Dekonomie Einfluß haben, glaubte die Kommission diese Grundsätze im Allgemeinen entwickeln zu müssen, um dadurch Ihr gegenwärtiges Gutachten zu rechtfertigen und in seiner vollen Anwendung zu zeigen.

Um nun diesen Endzweck desto eher erreichen zu können, nimmt die Kommission die Freiheit, die Entwicklung dieser Grundsätze in den Vorbericht des Gesetzes Vorschlag selbst zu bringen, und schlägt daher folgende Bothschaft an den Senat vor.

An den Senat.

Auf beiliegende Einladung des Vollziehungsdirektoriums hat der grosse Rath folgendes in Erwägung gezogen. So sehr auch in den neuern Zeiten die Wissenschaft der öffentlichen Dekonomie, oder des Cameralwesens ausgedehnt und verbessert worden ist, so glaubt doch der grosse Rath der helvetischen Republik sich an keines der neuern Systeme über diese Gegenstände ausschließend halten zu dürfen, sondern verpflichtet zu seyn, mit der sorgfältigsten Berathung der Eigenthümlichkeiten des Landes, nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts, mit beständiger Hinsicht auf das Wohl der ganzen Republik handeln zu müssen, und daher setzt er sich selbst in Rücksicht auf alle ähnliche Gegenstände folgende allgemeine Grundsätze fest, die er bei Entwerfung dieies Dekrets Vorschlag ges schon zu befolgen sich verpflichtet fühlt. —